

Anzeige Großanlagen zur Trinkwassererwärmung gemäß § 13 Abs. 5 TrinkwV 2001 in der Fassung der ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 3. Mai 2011

Anzuzeigen sind Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, wenn eine Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen (z. B. Vermietung) oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

Großanlagen

sind Anlagen mit einem Speicherinhalt von mehr als 400 Litern und/oder einem Rohrleitungsvolumen von mehr als 3 Litern zwischen dem Ausgang der Trinkwassererwärmung und der Entnahmestelle - **ausgenommen sind Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern**

Anschrift des Objektes	Name und Anschrift des Inhabers/Betreibers	Ansprechpartner	Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners	Art der Gebäudenutzung	Anzahl der Wohneinheiten	Anzahl der Steigstränge